

Teilnahmebedingungen für Freizeiten und Fahrten des I.WVW Wunstorf

1. Allgemeines

Bei unseren Fahrten und Freizeiten steht das Miteinander der Kinder und Jugendlichen im Verein im Mittelpunkt. Mit unserem Angebot wollen wir uns ganz bewusst von kommerziellen Reiseveranstaltern unterscheiden. Grundlage jeder Teilnahme ist deshalb die Bereitschaft, sich in die Gruppe und Gemeinschaft der Fahrtteilnehmer einzufügen.

2. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

Mit der Überweisung des Teilnahmebeitrags bieten die Eltern dem I.WVW den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Der Reisevertrag kommt nach dem Zugang der Reisebestätigung („weiterer Infobrief“) und mit Zahlungseingang des Teilnehmerbetrags für beide Teile wirksam zustande.

3. Teilnahmevoraussetzung

Teilnehmer/-innen an unseren Fahrten müssen sportgesund sein. Jeder Teilnehmer muss Mitglied im Verein sein.

4. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Reiseausschreibung (Infobrief) sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in dem „weiteren Infobrief“. Geringfügige Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die notwendig werden sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

5. Minderjährige Teilnehmer/-innen

Für die Dauer des Aufenthaltes übernimmt die vom Vorstand beauftragte Leitung und die von der Leitung beauftragten Betreuer die Aufsichtspflicht für Teilnehmer/-innen unter 18 Jahren.

Die Übernahme dieser Verpflichtung beginnt am Treffpunkt (Ort und Zeit, z.B. Busabfahrt) und endet entsprechend mit der Rückankunft. Die Aufsichtspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, die Lebensverhältnisse der Minderjährigen während des Aufenthaltes im Sinne der Gesamtmaßnahme zu gestalten. Es werden verbindliche Regelungen für Ausgehzeiten, Schlafzeiten, Baden sowie Ausflüge und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen getroffen.

Die Aufsichtspflichtigen gehen hierbei davon aus, dass die Teilnehmer/-innen ihrem Alter entsprechend eine durchschnittliche Selbständigkeit und Verhaltensweise mitbringen für z. B. freien Ausgang zu üblichen Tageszeiten, Besuch von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Museum), Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich. Für Minderjährige gilt das Jugendschutzgesetz..

6. Rücktritt

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll den Rücktritt von der gebuchten Reise schriftlich mitteilen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim I.WVW. Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers/der Teilnehmerin kann der I.WVW Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten verlangen:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises
- vom 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- vom 14. bis eine Tag vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises
- bei Nichtanreise 100 % des Reisepreises.

7. Rücktritt und Kündigung durch den I.WVW

Bei Nichterreichen einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl ist der I.WVW bis zwei Wochen vor Reiseantritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin dann in voller Höhe zurück. Ferner kann der I.WVW den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung des Teilnehmers nachhaltig gestört wird. Der I.WVW behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist unter Einräumung einer angemessenen Frist von der Teilnahme auszuschließen. Bei Minderjährigen ist die fristlose Kündigung gegenüber den Eltern oder deren Vertretern

auszusprechen. Der Ausschluss ist mit einer Rückschickung verbunden. Bei der Rückschickung wird grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass die Rückreise organisatorisch sichergestellt ist (Fahrkarte, Reiseweg, Benachrichtigung der Eltern bzw. deren Vertreter, ggf. kostenpflichtige Begleitung je nach Alter). Die Begleitung beschränkt sich erst einmal grundsätzlich bis zum nächsten Abreisepunkt (Bahnhof, etc.). Die durch die Kündigung entstandenen Kosten (Reiseaufwendungen usw.) hat der/die Teilnehmer/in bzw. der Erziehungsberechtigte zu tragen.

8. Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der I.VVV als auch der Teilnehmer/die Teilnehmerin den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

9. Versicherungen

Jeder Teilnehmer hat sich gegen eventuelle Risiken der Freizeit selbst zu versichern. Er muss krankenversichert sein und die entsprechende Versicherungskarte mitbringen. Alle Teilnehmer sind für die Dauer der Freizeit unfallversichert. Bitte beachten Sie, dass für die Teilnehmer keine Reiseversicherungen seitens des Vereins abgeschlossen sind.

10. Reisedokumente

Für Auslandsreisen ist ein Personalausweis oder ein Reisepass erforderlich, der mindestens noch 3 Monate gültig ist. Eine gültige Versichertenkarte (oder vergleichbarer Versicherungsnachweis) und möglichst auch der Impfpass sind vom Reiseteilnehmer mitzuführen.

11. Ärztliche Versorgung

Alle Teilnehmer müssen gesundheitlich für die Teilnahme geeignet sein. Eventuelle Krankheiten, Allergien oder Behinderungen sind bei der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Falls ein Krankenhausaufenthalt notwendig wird, setzen wir hierfür Ihr Einverständnis voraus. In dringenden Fällen sind die Betreuer berechtigt, zum Wohle eines Teilnehmers die Erlaubnis zu einem ärztlichen Eingriff zu erteilen. Bei ernststen Erkrankungen Ihres Sohnes/Ihrer Tochter werden Sie umgehend benachrichtigt. Teilen Sie uns daher unbedingt mit,. Bis zum Reiseantritt müssen die Erziehungsberechtigten mitteilen, wo Sie während der Freizeit telefonisch erreichbar.

12. Haftungsbeschränkungen

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers/der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

14. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Wunstorf, im September 2008

Der Vorstand